

Fuest, Clemens; Hemmelgarn, Thomas; Ramb, Fred

Article — Published Version

Wirkungen einer EU-weiten Verlustverrechnung auf das Steueraufkommen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Fuest, Clemens; Hemmelgarn, Thomas; Ramb, Fred (2005) : Wirkungen einer EU-weiten Verlustverrechnung auf das Steueraufkommen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 85, Iss. 6, pp. 365-369, <https://doi.org/10.1007/s10273-005-0388-5>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/42454>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Clemens Fuest, Thomas Hemmelgarn, Fred Ramb

Wirkungen einer EU-weiten Verlustverrechnung auf das Steueraufkommen

Seit einigen Jahren stellt der Europäische Gerichtshof vermehrt Regelungen der nationalen Steuersysteme in Hinblick darauf in Frage, ob sie mit dem EG-Recht konform gehen. Im aktuellen Fall Marks & Spencer entscheidet der Gerichtshof, ob Konzerne Verluste ausländischer Töchter mit inländischen Gewinnen verrechnen dürfen. Welche Wirkung hätte eine EU-weite Verlustverrechnung auf das deutsche Steueraufkommen?

Die Unternehmensbesteuerung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ist in den vergangenen Jahren verstärkt zum Objekt der europäischen Rechtsentwicklung geworden. Das geht auf die weite Auslegung der im EG-Vertrag geregelten Grundfreiheiten des EU-Binnenmarktes durch den Europäischen Gerichtshof zurück¹. Im Bereich der Unternehmensbesteuerung geht es vor allem um die Kapitalverkehrsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit sowie das allgemeine Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit.

Ein aktueller Fall, den der Europäische Gerichtshof verhandelt, spiegelt diese Entwicklung deutlich wider. Im Fall Marks & Spencer (C-443/03) geht es um die Frage, ob Verluste ausländischer Tochtergesellschaften bei der Mutterfirma im Inland von der Bemessungsgrundlage der Unternehmenssteuer abgezogen werden dürfen. Dies ist in England für inländische Mutterunternehmen mit inländischen Töchtern möglich (group relief), jedoch nicht für ausländische Tochterfirmen. Dadurch werden ausländische Tochterfirmen benachteiligt. Da eine Diskriminierung grenzüberschreitender Investitionen gegenüber inländischen Vorgängen gegen EG-Recht verstößt, wird erwartet, dass der Europäische Gerichtshof der Klage von Marks & Spencer stattgibt und die grenzüberschreitende Verlustverrechnung ermöglicht².

Ein solches Urteil hätte weit reichende Folgen für die nationalen Steuer- und Finanzpolitiken. Auch in Deutschland könnten Unternehmen das Recht einklagen, in der Vergangenheit aufgetretene Auslandsverluste Steuer mindernd mit inländischen Gewinnen zu verrechnen. Für die Zukunft müssten auch die deutschen Regelungen zur grenzüberschreitenden Verlustverrechnung dem EG-Recht angepasst werden.

Die Einführung einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung in der EU wirft vielfältige ökonomische und finanzpolitische Fragen auf. Im Mittelpunkt der finanzpolitischen Debatte steht derzeit allerdings die Frage, welche fiskalischen Konsequenzen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes haben könnte. Es wird befürchtet, dass vor allem eine rückwirkende Verlustverrechnung zu Steuererstattungen führen könnte, welche die ohnehin angespannten öffentlichen Haushalte vor weitere Probleme stellen würde. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung auf die Steuereinnahmen auswirken würde. Dies wird von der genauen Ausgestaltung der Verlustverrechnung abhängen. Derzeit ist die Einführung einer Verlustverrechnung mit einer Nachversteuerung im Fall später auftretender Auslandsgewinne in der Diskussion. Eine solche Nachversteuerungsregelung könnte die zu erwartenden Aufkommensverluste begrenzen. Ob und in welchem Umfang dies erreicht wird, hängt von der Struktur der Verlust- und Gewinnverläufe der Auslandsinvestitionen ab³.

Vielfach wird vermutet, dass eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe führen könnte. Bislang liegen allerdings

Prof. Dr. Clemens Fuest, 36, ist Direktor des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln und Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen; Thomas Hemmelgarn, 30, Dipl.-Volkswirt, ist Mitarbeiter an demselben Institut; Fred Ramb, 39, Dipl.-Volkswirt, ist Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank, Economic Research Centre, in Frankfurt. Dieser Artikel repräsentiert die persönliche Auffassung der Autoren und entspricht nicht notwendigerweise der Position der Deutschen Bundesbank oder ihrer Mitarbeiter.

¹ Vgl. W. Schön: Besteuerung im Binnenmarkt – Die Rechtsprechung des EuGH zu den Direkten Steuern, in: Internationales Steuerrecht, 9 (2004), S. 289-300; Schön gibt einen Überblick über die juristischen Fragen in diesem Zusammenhang.

² Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Generalanwalts M. Poiares in der EuGH Presseerklärung Nr. 29/05 vom 7. April 2005.

³ Vgl. C. Fuest: EuGH-Rechtsprechung zur Unternehmensbesteuerung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 85. Jg. (2005), H. 1, S. 21-25.

Tabelle 1
Deutsche Direktinvestitionsbestände in der EU
(in Mrd. Euro)

Land	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Benelux	12,7	15,8	19,2	23,7	25,7	27,5	30,0	31,7	36,8	36,5	47,5	68,1	74,9	78,1
Frankreich	8,1	9,2	10,5	11,6	11,9	12,7	14,0	15,9	16,5	20,6	20,9	29,6	38,2	38,2
Großbritannien	6,2	7,7	8,2	8,1	9,1	12,1	17,0	20,4	25,4	26,4	35,5	49,2	55,3	54,1
Italien	4,6	5,4	6,4	5,9	6,1	6,4	7,4	9,1	10,4	12,0	13,6	16,5	16,5	18,4
Irland	0,9	2,9	5,3	6,3	6,9	6,6	7,4	7,5	7,7	7,3	8,3	6,1	6,6	6,8
Österreich	2,7	3,1	3,6	4,3	4,8	5,4	5,5	5,9	6,7	8,5	9,1	15,2	15,2	15,5
Polen	0,0	0,0	0,0	0,1	0,3	0,5	0,8	1,4	2,4	3,7	4,9	6,9	8,5	7,9
EU10	0,1	0,2	0,3	0,7	2,3	3,2	4,5	7,3	9,4	12,4	15,8	21,8	25,5	28,1
EU15	42,1	52,4	62,9	69,3	73,4	80,9	92,4	103,1	117,8	128,4	157,9	209,9	234,1	241,9
EU25	42,1	52,5	63,2	70,0	75,7	84,1	96,9	110,4	127,2	140,8	173,8	231,7	259,5	270,0

Quelle: Deutsche Bundesbank, Mikrodatenbank Direktinvestitionsbestände.

keine Berechnungen vor, welche die zu erwartenden Aufkommensverluste quantifizieren. Im Folgenden soll unter Verwendung der Mikrodatenbank Direktinvestitionsbestände der Deutschen Bundesbank untersucht werden, welche Aufkommenswirkung die Einführung einer EU-weiten Verlustverrechnung für den deutschen Fiskus hätte. Die Analyse verwendet die in der Vergangenheit beobachteten Gewinne und Verluste deutscher Direktinvestitionen im EU-Ausland. Durch die europäische Verlustverrechnung hervorgerufene Verhaltensänderungen können mit den verwendeten Daten nicht erfasst werden⁴.

Datengrundlage

Die Datengrundlage für die Analyse liefert die Mikrodatenbank Direktinvestitionsbestände der Deutschen Bundesbank. In den jährlich erhobenen Daten müssen deutsche Unternehmen⁵ mit ausländischen Direktinvestitionen (ADI) Angaben zu ihren Investitionsprojekten machen⁶.

Gemeldet werden unmittelbare und mittelbare Beteiligungen entsprechend der vorgegebenen Meldegrenzen. Dabei wird von der Deutschen Bundesbank eine Reihe von Bilanzzahlen der ausländischen Tochterfirmen abgefragt. Diese Zahlen stammen aus den nach den Bilanzvorschriften des Sitzlandes erstellten Jahresabschlüssen der Tochterfirmen vor Gewinn-

verwendung. Für die folgenden Berechnungen ist vor allem die Position Jahresüberschuss/-fehlbetrag relevant⁷.

Diese Daten liegen für den Zeitraum von 1989 bis 2002 vor. Neben den Gewinnen und Verlusten der Unternehmen finden sich in den Daten auch Angaben zum Beteiligungsgrad der Mutter, eine Reihe von Bilanzdaten der Tochterunternehmung und dem Zielland der Investition. Für die Berichtsjahre von 1996 bis 2002 ist die Datenbank in Panelstruktur vorhanden. Im Folgenden wird sowohl mit dem Aggregat der Daten von 1989 bis 2002 als auch mit den Paneldaten für 1996 bis 2002 gearbeitet.

Für die Analyse werden nur Investitionsprojekte deutscher Kapitalgesellschaften im EU-Ausland betrachtet, denn nur für diesen Wirtschaftsraum müsste eine grenzüberschreitende Verlustverrechnung gewährt werden⁸.

Wir berechnen die entsprechenden Werte für die Mitgliedsländer der EU vor dem 1. Mai 2004. Sollte der Europäische Gerichtshof eine rückwirkende Verlustverrechnung erlauben, so würden wohl nur die Tochterunternehmen in diesen Ländern berücksichtigt.

Deutsche Direktinvestitionen in Europa

Eine europäische Verlustverrechnung kann für das deutsche Steueraufkommen nur dann relevant sein, wenn deutsche Unternehmen tatsächlich in größerem Umfang mit Direktinvestitionen in den Ländern der Europäischen Union tätig sind. Ein Blick auf einige Eckdaten bestätigt das bekannte Bild: Deutsche Auslandsinvestitionen sind in ganz Europa zu finden,

⁴ Hier ist insbesondere die Möglichkeit der Unternehmen zu nennen, durch gezielte Gestaltungen Gewinne und Verluste grenzüberschreitend zu verlagern.

⁵ „Deutsche Unternehmen“ sind hier definiert als Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Die Unternehmenseigner können auch Ausländer sein.

⁶ Ausländische Direktinvestitionen müssen gemeldet werden, wenn die ausländische Tochter eine Bilanzsumme von mehr als 3 Mio. Euro aufweist und die deutsche Mutter 10% oder mehr der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der ausländischen Firma hält. Die Meldegrenzen wurden in den vergangenen Jahren mehrfach geändert. Für einen Überblick siehe A. Lipponer: Deutsche Bundesbank's FDI Micro Database, in: Schmollers Jahrbuch - Zeitschrift für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Nr. 123 (2003), S. 593-600.

⁷ Eine umfassende Darstellung der in der Datenbank enthaltenen Bilanzpositionen findet sich ebenfalls bei A. Lipponer, a.a.O.

⁸ Da lediglich deutsche Kapitalgesellschaften als Mutterunternehmen betrachtet werden, sind Gewinne und Verluste der ausländischen Tochterunternehmen ausschließlich für das Körperschaftsteueraufkommen relevant. Mögliche Aufkommenswirkungen im Bereich der Einkommensteuer werden nicht berücksichtigt.

Tabelle 2
Gewinne und Verluste deutscher
Direktinvestitionsobjekte im Ausland
 (in Mio. Euro)

Jahr	Jahresüberschüsse	Jahresfehlbeträge
1989	5 439,5	-888,2
1990	7 023,4	-1 657,0
1991	7 858,0	-2 522,9
1992	7 264,5	-3 694,1
1993	8 196,3	-4 290,6
1994	10 265,4	-2 704,9
1995	11 704,1	-4 596,0
1996	12 565,3	-4 989,3
1997	15 325,6	-5 850,8
1998	19 165,3	-8 567,5
1999	23 089,8	-14 044,7
2000	43 259,4	-16 743,3
2001	30 251,4	-21 340,5
2002	33 207,3	-30 466,6

und das Volumen der Investitionsbestände ist in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen. Im Jahr 2002 betrug der Investitionsbestand deutscher Unternehmen im europäischen Ausland (EU25) über 271 Mrd. Euro⁹.

Tabelle 1 zeigt das deutsche Investitionsvolumen in Europa anhand einiger ausgewählter Länder und den aggregierten Beständen für die EU15, EU10 und die EU25¹⁰. Insgesamt ist ein starker Anstieg der Direktinvestitionstätigkeit zu verzeichnen. Der Rückgang im Jahr 2002 in einigen Ländern lässt sich zum einen durch konjunkturelle Einflüsse erklären, zum anderen aber auch durch die Änderung der Meldegrenzen für Investitionen im Ausland. Diese Meldegrenzen sind gelockert worden, so dass für kleinere Investitionsprojekte keine Meldung mehr erforderlich ist. Dies reduziert den Datensatz für 2002 und damit die dokumentierten Investitionsbestände.

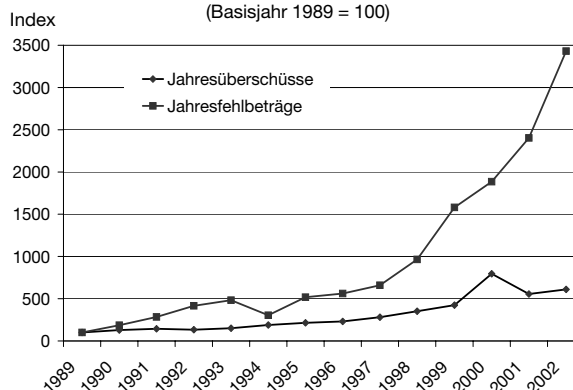
Verluste und Gewinne
deutscher Direktinvestitionen

Ausgangspunkt für eine Analyse der Aufkommenswirkungen einer europäischen Verlustverrechnung für die Bundesrepublik Deutschland muss eine Betrachtung der Verluste und Gewinne deutscher Tochterunternehmen im Ausland sein. Ein erster Blick auf die Daten zeigt, dass die Verluste deutscher Unternehmen im europäischen Ausland (EU15) in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. In Tabelle 2 sind für die Berichtsjahre 1989 bis 2002 die aggregierten Verluste

⁹ Mit „deutsch“ bezeichnen wir hier Unternehmen mit Sitz in Deutschland. Die Unternehmenseigner können durchaus Ausländer sein.

¹⁰ EU15 bezeichnet die Länder der Europäischen Union vor dem 1. Mai 2004. EU25 beschreibt die aktuelle Europäische Union, EU10 die Beitrittsländer zum 1. Mai 2004.

Abbildung 1
Gewinne und Verluste deutscher
Direktinvestitionen im Ausland
 (Basisjahr 1989 = 100)



und Gewinne der deutschen Tochterunternehmen in der EU15 dargestellt¹¹.

Zwar sind die Gewinne der Unternehmen im beobachteten Zeitraum ebenfalls deutlich gestiegen, die Entwicklung von Gewinnen und Verlusten ist allerdings sehr unterschiedlich. Dies zeigt sich deutlich, wenn 1989 als Basisjahr gewählt wird. Abbildung 1 zeigt das Ergebnis einer solchen Normierung, in welcher der Wert für 1989 gleich 100 gesetzt wird. Der Anstieg der Verluste deutscher Investitionsprojekte im Vergleich zur Entwicklung der Gewinne wächst im Beobachtungszeitraum deutlich.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass deutsche Investitionen im EU-Ausland im betrachteten Zeitraum erhebliche Verluste generiert haben. Überraschend ist, dass die Gewinne im Vergleich zu den Verlusten zurückgeblieben sind, obwohl ausländische Direktinvestitionen eher als profitabel gelten¹². Außerdem bestehen wegen der hohen tariflichen Steuerbelastung von Unternehmensgewinnen in Deutschland Anreize, Gewinne ins Ausland zu verlagern. All dies spricht dafür, dass die ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen hohe Gewinne ausweisen sollten. Dies ist jedoch in den vorliegenden Daten nicht beobachtbar. Für die hier verfolgte Fragestellung

¹¹ In den Aggregatzahlen sind alle Firmen zusammengefasst ohne Berücksichtigung des Beteiligungsgrads der deutschen Mutter. Hält eine deutsche Mutter 50% an der ausländischen Tochter, so wurden hier 100% der Verluste berechnet. Bei der Berechnung der Zahlen in Tabelle 4 wurde der Beteiligungsgrad berücksichtigt. Bei einer Beteiligung von 50% werden auch nur 50% der Verluste der Tochter zur Verrechnung in Deutschland zugelassen.

¹² Vgl. hierzu R. S. Bond: Levelling Up or Levelling Down? Some Reflections on the ACE and CBIT Proposals, and the Future of the Corporate Tax Base, in: S. Cnossen (Hrsg.): Taxing Capital Income in the European Union. Issues and Options for Reform, Oxford 2000, S. 161-179.

Tabelle 3
Aufkommensverlust bei vollständiger
Verlustverrechnung

Jahr	Steuersatz (in %)	Jahresfehlbeträge (in Mio. Euro)	Aufkommensverlust
1989	56,00	-888,2	-497,37
1990	50,00	-1 657,0	-828,52
1991	53,75	-2 522,9	-1 356,09
1992	53,75	-3 694,1	-1 985,57
1993	53,75	-4 290,6	-2 306,22
1994	48,38	-2 704,9	-1 308,48
1995	48,38	-4 596,0	-2 223,31
1996	48,38	-4 989,3	-2 413,59
1997	48,38	-5 850,8	-2 830,30
1998	47,48	-8 567,5	-4 067,41
1999	42,20	-14 044,7	-5 926,88
2000	42,20	-16 743,3	-7 065,68
2001	26,38	-21 340,5	-5 628,57
2002	26,38	-30 466,6	-8 035,57

bleibt festzuhalten, dass die europäischen Verluste deutscher Unternehmen eine Größenordnung erreichen, die zu massiven Steuerausfällen führen kann, wenn eine europäische Verlustverrechnung ohne enge Restriktionen eingeführt wird.

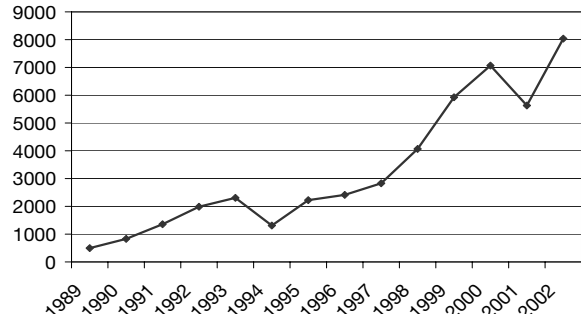
Aufkommenswirkung der Verlustverrechnung

Die Aufkommenswirkung einer Verlustverrechnung hängt unter anderem davon ab, in welcher Ertragsposition sich das deutsche Mutterunternehmen befindet. Generiert die Mutter Verluste, so wird eine Verlustverrechnung in Deutschland in der gleichen Periode in der Regel nicht zu Steuererstattungen oder verminderten Steuerzahlungen des Unternehmens führen. Entsprechend hat der Fiskus in dieser Periode auch keine Steuermindereinnahmen zu erwarten¹³. Allerdings können Verlustvorträge gebildet werden, so dass Steueraufkommensausfälle entstehen, wenn es in der Zukunft im Inland zu steuerpflichtigen Erträgen kommt.

In unserem Datensatz sind nur für einen Teil der ausländischen Tochtergesellschaften Daten zur inländischen Muttergesellschaft verfügbar. Wir nehmen daher im Folgenden vereinfachend an, dass stets die Möglichkeit besteht, Auslandsverluste mit inländischen Gewinnen zu verrechnen. Damit ermitteln wir einen Maximalwert für die denkbaren Steueraufkommensverluste.

¹³ Dies gilt für die Annahme, dass die deutsche Mutter nur dann ausländische Verluste verrechnen kann, wenn sie im Inland im gleichen Jahr einen positiven Gewinn erzielt. Es wird im Folgenden nicht angenommen, dass ein inländischer Verlust durch Hinzurechnung ausländischer Verluste vergrößert werden kann und als Verlustvortrag in die nächste Periode übertragen wird.

Abbildung 2
Rückgang der Körperschaftsteuer bei Verrechnung
aller europäischen Verluste in Deutschland
(in Mio. Euro)



Neben der Ertragssituation der Muttergesellschaft ist die Aufkommenswirkung einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung auch davon abhängig, ob eine Nachversteuerungsregelung vorgesehen ist. Eine solche Nachversteuerung würde implizieren, dass es dann, wenn ausländische Tochtergesellschaften wieder Gewinne erwirtschaften und Verlustvorträge im Ausland nutzen, im Inland zu einer Nachversteuerung in der Vergangenheit genutzter Auslandsverluste in gleicher Höhe kommt. In diesem Abschnitt wird zunächst angenommen, dass keine derartige Nachversteuerungsregelung vorliegt.

Die jährlichen Steueraufkommensverluste in Folge der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung lassen sich ermitteln, indem die verrechnungsfähigen Verluste mit dem deutschen Körperschaftsteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag des jeweiligen Jahres multipliziert werden¹⁴.

Tabelle 3 zeigt die Werte für den gesamten Zeitraum von 1989 bis 2002. Für das Jahr 2002 ergibt sich beispielsweise, dass Deutschland in Folge einer grenzüberschreitenden Verlustverrechnung für das Jahr 2002 einen Rückgang des Körperschaftsteueraufkommens in Höhe von 8 Mrd. Euro zu verzeichnen hätte¹⁵.

In Abbildung 2 ist der Aufkommensverlust graphisch abgebildet. Es zeigt sich deutlich, dass die Aufkommensverluste trotz der deutlichen Steuersatzsenkung im Jahre 2001 im Zeitablauf stark ansteigen.

Diese Zahlen zeigen zum einen, welche Effekte eine Rückwirkung des Urteils des Europäischen Gerichts-

¹⁴ Die Aufkommensverluste wurden hier mit dem Steuersatz auf einbehaltene Gewinne und dem Solidaritätszuschlag berechnet. Die Gewerbesteuer bleibt unberücksichtigt, da die Aufkommenswirkungen hier nur für die Bundesebene berechnet werden.

¹⁵ Das Körperschaftsteueraufkommen lag 2002 insgesamt bei nur 3 Mrd. DM. Das dürfte jedoch zu einem erheblichen Teil auf Steuererstattungen in Folge von Ausschüttungen zurückzuführen sein, die im Jahr 2001 sogar für ein insgesamt negatives Körperschaftsteueraufkommen gesorgt haben.

hofes im Fall Marks & Spencer für den deutschen Fiskus haben könnte. Sollte das Urteil rückwirkend gelten, so wären die oben angegebenen Aufkommensverluste die maximal zu erwartenden Steuerrückzahlungen an die deutschen Mutterunternehmen für den betrachteten Zeitraum. Zum anderen geben diese Zahlen eine Vorstellung darüber, welche Aufkommensverluste der Fiskus in Zukunft zu erwarten hat, wenn die Verlustentwicklung künftig in ähnlichen Dimensionen verläuft.

Aufkommenseffekte bei Nachversteuerung der angerechneten Verluste

Im vorangehenden Abschnitt wurde angenommen, dass die verrechneten Verluste nicht nachversteuert werden müssen, wenn eine Tochterfirma, deren Verluste im Inland geltend gemacht wurden, später Gewinne erzielt. Bei einer Neuregelung des grenzüberschreitenden Verlustausgleichs ist jedoch zu erwarten, dass eine Nachversteuerungsregelung eingeführt wird. Demnach würde für Auslandsverluste, die Steuer mindernd mit inländischen Gewinnen verrechnet wurden, eine Nachversteuerung im Inland anstehen, wenn die im Ausland gebildeten Verlustvorträge geltend gemacht werden. Ohne eine solche Regelung wäre es möglich, dass es zu einer mehrfachen Verrechnung von Verlusten kommt.

In dem hier verwendeten Datensatz sind nur für einen kleinen Teil der deutschen Investitionsbestände in Europa die Bilanzdaten der deutschen Mutter bekannt. Daher wird in diesem Abschnitt wieder vereinfachend angenommen, dass die deutschen Mutterunternehmen immer in der Lage sind, ausländische Verluste zu verrechnen bzw. Verlustvorträge zu bilden, die später mit Gewinnen zu verrechnen sind. Anders als im vorangehenden Abschnitt nehmen wir aber an, dass verrechnete Verluste dann nachversteuert werden müssen, wenn die Tochter in den folgenden Jahren Gewinne erzielt. Für diese Berechnungen wurden die ab 1997 verfügbaren Paneldaten benutzt, die verrechenbaren Verluste und die Nachversteuerung wurden also für jedes einzelne Investitionsprojekt berechnet und dann zusammengefasst.

In Tabelle 4 zeigt die Spalte „Nachzuversteuernde Verluste“ die verrechneten Verluste der deutschen Tochterfirmen im Ausland, die noch nicht nachversteuert wurden. Im Zeitablauf steigt dieser Wert stark an, es werden in den Jahren 1997 bis 2002 also deutlich mehr Verluste verrechnet als nachversteuert. Die Spalte „Nachversteuerung“ gibt an, wie viel der in den Vorjahren verrechneten Verluste im jeweiligen Jahr nachversteuert werden.

Tabelle 4
Bestand der in Deutschland angerechneten Verluste und der geleisteten Nachversteuerung
 (in Mio. Euro)

Jahr	Nachzuversteuernde Verluste	Nachversteuerung	Aufkommen aus Nachversteuerung
1997	-7 867,65	841,74	407,19
1998	-13 466,23	863,78	410,08
1999	-23 258,37	1 371,78	578,89
2000	-29 719,48	1 509,15	636,86
2001	-42 760,39	1 895,97	500,06
2002	-61 849,31	2 801,31	738,84

Die Zahlen zeigen, dass die deutschen Tochterfirmen in erheblichem Umfang Verluste nach Deutschland transferieren würden. Zwar steigt auch das Aufkommen aus der Nachversteuerung im Zeitablauf, doch die Aufkommensverluste durch die Verlustverrechnung überwiegen¹⁶.

Es entsteht ein deutlicher Überhang an verrechneten Verlusten im Vergleich zu den nachversteuerten Gewinnen. Diese Resultate sprechen dagegen, dass die in Folge der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung drohenden Steueraufkommensverluste durch die Einführung einer Nachversteuerungsregelung vermindert werden können.

Fazit

Welche Aufkommenswirkung eine Verlustverrechnung auf europäischer Ebene für den deutschen Fiskus hat, hängt von der Ausgestaltung der Verrechnungsregel ab. Ohne eine Nachversteuerung ausländischer Gewinne ist mit erheblichen Steuerausfällen zu rechnen. Rückblickend wären Werte von insgesamt rund 30 Mrd. Euro für die Jahre 1998 bis 2002 möglich. Dabei wurde angenommen, dass die Verlustverrechnung die Gewerbesteuer nicht betrifft. Wird eine Nachversteuerungsregelung eingeführt, so zeigt die Analyse, dass die Steuerausfälle zwar geringer sind, jedoch bei weitem nicht ausgeglichen werden können. Dazu ist das Steueraufkommen aus der Nachversteuerung mit durchschnittlich 500 Mio. Euro pro Jahr zu klein.

In den Berechnungen sind keine Verhaltensänderungen der Unternehmen berücksichtigt. Geht man davon aus, dass Unternehmen systematisch versuchen, Gewinne in Niedrigsteuerrändern und Verluste in Hochsteuerrändern anfallen zu lassen, so dürften die in Deutschland deklarierten Verluste höher sein als hier angenommen.

¹⁶ Das Steueraufkommen wurde hier wiederum mit dem Steuersatz auf einbehaltene Gewinne und dem Solidaritätszuschlag berechnet.